



Studiendekan Maschinenbau
Studiendekan Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik
Studiendekan Werkstoffwissenschaft

Durchführungsverordnung

vom Januar 2020

in Ergänzung

mit detaillierten Regelungen zur Durchführung des Berufspraktikums der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik und Werkstoffwissenschaft

- 1) Modul MW-MB-20
- 2) Modul MW-VNT-20
- 3) Modul MW-WW-25

in der Ausfertigungsfassung vom April bzw. Mai 2019,

in Erwägung folgenden Grundes:

In der Durchführungsverordnung werden die für die Absolvierung des Berufspraktikums notwendigen Bestimmungen festgelegt, um eine sinnvolle und Wissen genierende Durchführung der Praktika zu gewährleisten.

Zweck der Praktikantentätigkeit

Die Ziele des Praktikums sind in den Modulbeschreibungen detailliert beschrieben.

Für das Berufsleben ist es zudem vorteilhaft, das Praktikum im Ausland durchzuführen. Der zukünftige Ingenieur erhöht so nicht nur seine fachliche Qualifikation, sondern erhält auch einen Einblick in kulturelle, soziale und wirtschaftliche Strukturen anderer Länder.



FOLGENDE VERORDNUNGEN WERDEN ERLASSEN

I. Ausbildungsbetriebe

Das Praktikum wird an Industriebetrieben oder anwendungsnahen und öffentlichen Instituten (wie zum Beispiel: Fraunhofer oder Leibnitz-Institut) durchgeführt.

Ein Praktikum an Universitäten ist nur im Ausland möglich.

II. Wöchentliche Arbeitszeit

Das Praktikum muss als Vollzeittätigkeit ausgeführt werden. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen bzw. Tarifverträgen des jeweiligen Praktikumsbetriebes.

III. Urlaub, Krankheit, sonstige Fehltag

Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit müssen Fehlzeiten wie: Urlaub, Krankheit, Feiertage sowie sonstige Fehlzeiten nachgearbeitet werden.

IV. Versicherung

Für die geforderten 15 Wochen Pflichtpraktika sind die Studierenden, sofern das Praktikum in Deutschland durchgeführt wird, über die jeweilige Berufsgenossenschaft des Betriebes unfallversichert (§ 133 Abs. 1 SGB VII).

V. Praktikum im Ausland

Das beabsichtigte Praktikum im Ausland muss vor Beginn im Praktikantenamt der Fakultät Maschinenwesen angezeigt und bestätigt werden. Hierzu ist das Formular: „Antrag auf Absolvierung des Praktikums im Ausland“ im Praktikantenamt einzureichen.

VI. Tätigkeitsbereiche

Die entsprechenden Aufgaben im Praktikumsunternehmen sollten sich an der entsprechenden Studienrichtung des Studierenden orientieren.

VII. Projektarbeit

Die Projektarbeit ist eine Teilleistung aus dem Modul Fachpraktikum. Wir empfehlen die Anfertigung der Projektarbeit innerhalb des Praktikums. So kann das theoretisch erworbene Wissen durch die Erstellung einer Projektarbeit verbunden werden. Dies soll der Vorbereitung auf die Diplomarbeit dienen.

Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Projektarbeit erfolgt durch einen betreuenden Hochschullehrer in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsbetrieb. Schnittstelle ist hierbei der Studierende.

VIII. Nachweis der berufspraktischen Arbeit

Der Nachweis der berufspraktischen Arbeit für das Berufspraktikum erfolgt durch eine Praktikumsbescheinigung. Diese Bescheinigung ist im Original mit Stempel und Unterschrift des Ausbildungsbetriebes zu versehen und im Praktikantenamt einzureichen.

Dresden, Januar 2020